

Geschäftsordnung des Elternrats der Grundschule An der Haake

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsablauf des Elternrats. Der besseren Lesbarkeit wegen werden Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für Menschen aller Geschlechter.

Die hier festgehaltenen Regelungen basieren auf dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 3. Mai 2023, §§ 72-74. Die Regelungen im Schulgesetz haben immer Vorrang vor dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist bei Konflikten mit dem Gesetz anzupassen, um Missverständnissen vorzubeugen.

A) Aufgaben des Elternrats

- 1) Der Elternrat kümmert sich um Themen mit grundsätzlicher Bedeutung für alle Schüler bzw. alle Eltern der Schule.
- 2) Die Klassenelternvertreter werden vom Elternrat über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz informiert (§ 72 Abs 2 Nr 1).
- 3) Der Elternrat arbeitet mit Schulleitung, Lehrkräften und Schülervetretern bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zusammen (§ 72 Abs 2 Nr 2).
- 4) Der Elternrat setzt sich auch in der Umgebung der Schule im Rahmen der von der Schulkonferenz gegebenen Grundsätze für die Belange der Schule ein (§ 72 Abs 2 Nr 3).
- 5) Der Elternrat muss Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen vor Beschlüssen der Schulkonferenz mit grundsätzlicher Bedeutung sowie vor der Zusammenlegung und Teilung von Klassen oder deren Verlegung an andere Schulen (§ 72 Abs 4).
- 6) Einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassenelternabenden teilzunehmen (§ 72 Abs 5).
- 7) Mindestens einmal im Jahr lädt der Elternrat alle Eltern ein und berichtet auf einer zweiten Elternvollversammlung über seine Tätigkeit (§ 74 Abs 6).

B) Zusammensetzung des Elternrats

- 1) Die Anzahl der festen Mitglieder ist gestaffelt nach Klassenanzahl der Schule (§ 73 Abs 1):
 - Bis zu 26 Klassen: 9 Mitglieder
 - 27 bis 35 Klassen: 12 Mitglieder
- 2) Die Vorschulklassen gehören zur Grundschule und werden mitgezählt (§ 14 Abs 2)
- 3) Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden (§ 73 Abs 3)
- 4) Es sollen mindestens zwei Ersatzmitglieder für Dauer eines Jahres gewählt werden, eine Obergrenze gibt es nicht (§ 73 Abs 2 Satz 3)
- 5) Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus (§ 73 Abs 3 Satz 2)
- 6) Turnusmäßig ausscheidende Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind (§ 104 Abs 2 Satz 1); ein Rücktritt ist jederzeit möglich (siehe D1)

C) Wahl des Elternrats

- 1) Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts werden die Mitglieder des Elternrats von der Versammlung der Klassenelternvertreter gewählt (§ 73 Abs 2 Satz 1)
- 2) Aus jeder Klasse dürfen beide gewählten Elternvertreter wählen, sie können von den gewählten Ersatzpersonen vertreten werden (§ 73 Abs 2 Satz 2).
- 3) Es ist erlaubt sich selbst zu wählen
- 4) Wählbar in den Elternrat sind alle Eltern der Schule, nicht nur die gewählten Elternvertreter (§ 68 Abs 2 Satz 1); ausgeschlossen sind Lehrer der Schule, an der sie tätig sind (§ 68 Abs 2 Satz 2)
- 5) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, eine stimmberechtigte Person verlangt die geheime Wahl (§ 106 Abs 2)
- 6) Der Elternrat wählt anschließend aus seiner Mitte
 - a) einen aus drei Personen bestehenden gleichberechtigten Vorstand
 - b) vier Vertreter in der Schulkonferenz (bei 301-800 Schülern; § 55 Abs 1)
 - c) einen Vertreter im Kreiselternerat (bei bis zu 800 Schülern; § 75 Abs 1)
 - d) und jeweils ebenso viele Ersatzvertreter (§ 74 Abs 1)
- 7) Vorstand und Vertreter im Kreiselternerat werden für die Dauer von einem Jahr gewählt (§ 74 Abs 1 Satz 1), die Mitglieder der Schulkonferenz für zwei Jahre (§ 55 Abs 3 Satz 1)
- 8) Wird ein aus dem Elternrat ausscheidendes Mitglied wiedergewählt und läuft dessen Entsendungsdauer in die Schulkonferenz noch, so nimmt es diese Aufgabe bis zum Ende der ursprünglichen Entsendungsdauer wahr.

D) Rücktritt und Auflösung

- 1) Mitglieder des Elternrats können jederzeit zurücktreten (§ 104 Abs 2 Satz 3)
- 2) Bei Rücktritt tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode das Ersatzmitglied ein, das zu Beginn des Schuljahres mit den meisten Stimmen gewählt worden ist (§ 104 Abs 3 Satz 1)
- 3) Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt, ist der Elternrat aufgelöst (§ 73 Abs 4)
- 4) Scheidet ein Mitglied aus dem Elternrat aus, verliert es ebenso seine Stellung als Mitglied der Schulkonferenz bzw. des Kreiselternrats (§ 104 Abs 2 Satz 4 Nr 3)
- 5) Wenn ein zurücktretendes Mitglied für ein Amt vom Elternrat gewählt worden war (Vorstand, Schulkonferenz, Kreiselternrat), findet für dieses Amt eine Nachwahl durch den um das Ersatzmitglied erweiterten Elternrat statt.

E) Elternratssitzungen

- 1) Der Vorstand beruft den Elternrat ein (§ 74 Abs 2 Satz 1)
- 2) Auf Verlangen der Schulleitung oder eines Viertels der Mitglieder muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden (§ 74 Abs 2 Satz 3)
- 3) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (§ 74 Abs 4)
- 4) Um eine Beschlussfähigkeit sicherzustellen, wird die Anwesenheit aller Mitglieder erwartet; eine Verhinderung ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen
- 5) Einem Mitglied, das wiederholt bei Elternratssitzungen fehlt, kann nach einem Gespräch mit dem Vorstand ggfs. ein Rücktritt nahegelegt werden.
- 6) Ein Mitglied, das an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig fehlt, gilt als abgewählt und verlässt den Elternrat (§ 104 Abs 2 Satz 5)
- 7) Die erste Sitzung des Elternrats findet unmittelbar nach der Wahl zum Schuljahresanfang statt
- 8) Weitere Termine werden nach Bedarf auf der ersten Sitzung festgelegt, in der Regel im Abstand von ca. 4-6 Schulwochen (ohne Ferien)
- 9) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, eine stimmberechtigte Person verlangt die geheime Wahl (§ 106 Abs 2)
- 10) Teilnehmer der Sitzungen sind nur zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es um persönliche oder Disziplinarangelegenheiten geht oder wenn der Elternrat die Vertraulichkeit der Beratung beschließt (§ 105 Abs 1)
- 11) Relevante E-Mails an das Postfach des Elternrats werden nach Möglichkeit zeitnah weitergeleitet oder in der Sitzung vorgelesen
- 12) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit
- 13) Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 106 Abs 1), ein Gleichstand führt zur Ablehnung

F) Tagesordnung und Protokoll

- 1) Alle Mitglieder des Elternrats, die Schulleitung sowie Elternvertreter haben das Recht, Tagesordnungspunkte beim Vorstand anzumelden
- 14) Spätestens eine Woche vor der Sitzung wird die Tagesordnung durch den Vorstand versandt (§ 103 Satz 2)
- 15) Jede Elternratssitzung beginnt mit einem allgemeinen, schulöffentlichen Teil gefolgt von einem geschlossenen Teil (gem. § 74 Abs 3 Satz 1)
- 16) Neben den Mitgliedern des Elternrats sind die Schulleitung und alle Klassenelternvertreter berechtigt, an den gesamten Sitzungen teilzunehmen (§ 74 Abs 3 Satz 2)
- 17) Der Elternrat wünscht und begrüßt die regelmäßige Teilnahme der Schulleitung
- 18) Der Vorstand erstellt ein Protokoll über die Themen und Beschlüsse der Sitzung und stellt es allen Teilnehmern sowie den Elternvertretern der Schule zur Verfügung
- 19) Das Protokoll wird zu Beginn der folgenden Sitzung durch Beschluss genehmigt
- 20) Anträge zur Berichtigung des Protokolls können gestellt werden, eine inhaltliche, nicht den Tatsachen entsprechende Änderung, ist unzulässig

G) Änderungen und Geltung

- 1) Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet der Elternrat per Beschluss (siehe E.9)
- 2) Die Geschäftsordnung wird auf der ersten Sitzung des Schuljahres vor der Wahl des Elternrats vorgestellt und auf Wunsch digital zur Verfügung gestellt.
- 3) Diese Geschäftsordnung ist mit angenommenen Änderungen durch einstimmigem Beschluss des Elternrats am 22.05.2025 in Kraft getreten.

Bestätigung des Inkrafttretens durch Unterschriften des Vorstands:

Der Elternrat der Grundschule An der Haake hat am 22.05.2025 beschlossen, diese Satzung anderen Elternräten und vergleichbaren Gremien zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch, dass sie beliebig kopiert und auch in abgeänderter Form wiederverwendet werden darf.

Kontakt: elternrat@gs-haake.de